

Auszug aus dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1928 betreffend das Grundbuch- und Vermessungswesen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **27 (1929)**

Heft 7

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-191432>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Les valeurs obtenues pour la vitesse et le débit des conduites au moyen du graphique publié à la page 140 de la « Revue » sont donc trop faibles. Pour obtenir les valeurs réelles de la vitesse, il faut multiplier celles du graphique par le coefficient $\frac{92,87}{62,5} = 1,486$. C'est ainsi que

pour une pente de 10‰ on obtient les valeurs:

diam. d	=	0,06	0,08	0,10	0,12	0,15	0,18	0,20	0,25	0,30	mètres
Vm/sec	=	0,56	0,68	0,79	0,90	1,04	1,17	1,26	1,46	1,65	

et d'une façon générale $V = a J^{1/2}$ m/sec où

$a = 5,65 \quad 6,84 \quad 7,94 \quad 8,97 \quad 10,40 \quad 11,75 \quad 12,60 \quad 14,63 \quad 16,52$

Il en résulte que les diamètres des conduites déterminées avec le graphique publié en 1924 sont plus gros que ceux choisis avec la relation vraie. On n'aura donc généralement pas à craindre les inconvénients dus au choix d'un diamètre insuffisant.

Nous prions d'excuser l'erreur de transformation mentionnée et d'en tenir compte en utilisant la relation $V^{\text{m/sec}} = 92,87 R^{2/3} J^{1/2}$. Un graphique basé sur cette relation a été publié par M. Keller, Ing. rural adjoint, à Zurich, dans les « Schweizerische landwirtschaftliche Monatshefte ». Mais la série des diamètres des drains est différente de celle ci-dessus. Etant donnée l'adoption prochaine de normes pour la fabrication des drains en argile cuite applicables à l'ensemble du pays, il est indiqué d'établir à nouveau les graphiques correspondant à la relation rectifiée et à l'échelle qui sera adoptée pour les diamètres.

Diserens.

Auszug aus dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1928 betreffend das Grundbuch- und Vermessungswesen.

1. Grundbuch.

a) *Einführung des eidgenössischen Grundbuches.* Die Anlage des eidgenössischen Grundbuches hat im Berichtsjahre weitere Fortschritte zu verzeichnen, wenn auch nicht so große, wie es zu wünschen wäre. Von den Kantonen, die bereits anerkannte Grundbuchvermessungen besitzen, ist zu erwarten, daß im Laufe des kommenden Jahres ernstliche Schritte zur Einleitung des Bereinigungsverfahrens für die dinglichen Rechte und zur Anlegung des Grundbuches unternommen werden. Der Bundesrat ist gerne bereit, den Kantonen, die es wünschen sollten, durch sein Grundbuchamt dabei Unterstützung angedeihen zu lassen.

b) *Rekurse.* Im Berichtsjahre wurden 14 Rekurse gegen Entscheidungen kantonaler Aufsichtsbehörden eingereicht; zwei wurden aus dem Vorjahre übertragen. Vier Beschwerden wurden abgewiesen, eine wurde teilweise begründet erklärt, auf zwei konnte mangels Zuständigkeit nicht eingetreten werden; zwei wurden zurückgezogen, sieben gegen Ende des Jahres eingelangte Rekurse übertragen.

c) *Gutachten und Anfragen.* Wie bisher hatte das Grundbuchamt auf zahlreiche Anfragen aus dem materiellen und formellen Grundbuchrechte an Behörden, Urkundspersonen und andere Interessenten schriftliche oder mündliche Auskunft zu erteilen.

2. Vermessung.

a) *Kantonale Erlasse.* Im Jahre 1928 wurden die nachfolgenden kantonalen Ausführungsbestimmungen über die Grundbuchvermessungen genehmigt:

1. Pflichtenheft des Regierungsrates des Kantons Waadt über die Grundbuchvermessungen, vom 1. März 1928.

2. Instruktion des Regierungsrates für die Vermarkung und Parzellarvermessung des Kantons Basel-Stadt, vom 15. Mai 1928.

b) *Neuvermessungen.* Im Laufe des Jahres wurden die Grundlagen für die Ausführung der Parzellarvermessungen von 78 Gemeinden festgesetzt und die Voranschläge für die Vermessungskosten aufgestellt. Von den taxierten Vermessungen gehören den Kantonen Zürich 6, Bern 6, Luzern 3, Schwyz 5, Obwalden 1, Nidwalden 1, Glarus 1, Zug 1, Freiburg 3, Baselland 3, Schaffhausen 2, Appenzell I.-Rh. 1, St. Gallen 10, Graubünden 1, Aargau 6, Thurgau 5, Tessin 9, Waadt 5 und Wallis 9 an. Das Vermessungsgebiet der 78 Gemeinden beträgt 55,994 ha und enthält 53,300 Grundstücke und 24,600 Gebäude. Auf Begehren des Kantons Bern wurden für 8 ältere Vermessungswerke des Jura die notwendigen Ergänzungsarbeiten angeordnet. Die voraussichtlichen Kosten dieser Neuvermessungs- und Ergänzungsarbeiten werden Fr. 2,169,000 betragen und der Bundesbeitrag daran Fr. 1,619,000. Die mittlern Vermessungskosten pro ha betragen heute für das wertvolle Kulturland Fr. 35—50 pro ha oder 0,8% des Bodenwertes, für die Alpen und Weiden und ausgedehnten Waldungen Fr. 8.— pro ha oder 0,4—0,8% der Bodenpreise. Bei den Parzellarvermessungen werden anlässlich der Bereinigung der Grundstücksgrenzen und deren Vermarkung durchgreifende Grenzausgleichungen, Grundstückzusammenlegungen durch Austausch usw. im Einverständnis mit den Grundeigentümern vorgenommen. Durch diese Maßnahmen werden wesentliche Verbesserungen der Eigentumsverhältnisse erzielt, und zwar sowohl in baulicher als auch in landwirtschaftlicher Hinsicht. Außerdem wird über 5515 ha des Vermessungsgebietes die Güterzusammenlegung in Verbindung mit der Grundbuchvermessung durchgeführt werden.

Ferner wurden Uebersichtsplanarbeiten über ein Gebiet von 63,035 ha im Kostenbetrage von Fr. 443,000, sowie Triangulationen IV. Ordnung über 1172 km² mit 1605 Neupunkten in Angriff genommen.

Ueber 32,360 ha Alp- und Weidegebiete in den Kantonen Bern, Luzern, St. Gallen, Graubünden, Tessin, Waadt und Wallis erfolgten die Vermessungen mittels Erd- und Luftphotogrammetrie.

c) *Plankopien über das Bahngebiet.* Im Berichtsjahre wurde vom Vermessungsinspektor die Erstellung von Plankopien im Maßstab 1 : 1000 über 125 km des Bundesbahngebietes zuhanden der Bahnverwaltungen angeordnet.

d) *Vergebung von Grundbuchvermessungen.* Von den Kantonen bzw. den Gemeinden wurden 4 Triangulationen IV. Ordnung, 152 Parzellarvermessungen und Uebersichtsplanarbeiten und für 7 Gemeinden die Nachführungsarbeiten der Vermessungswerke an praktizierende Grundbuchgeometer in Akkord vergeben. Die Vermessungsverträge wurden vom Vermessungsinspektor genehmigt.

Vier photogrammetrische Vermessungen wurden vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement nach Verständigung mit den kantonalen Vermessungsbehörden an Grundbuchgeometer, die zur Ausführung photogrammetrischer Arbeiten eingerichtet sind, übertragen.

e) *Anerkennung und Subventionierung von Grundbuchvermessungen und deren Nachführung.* Im Jahre 1928 wurden vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement 9 Triangulationen IV. Ordnung und 88 Vermessungen anerkannt. Die Parzellarvermessungen umfassen 40,063 Hektaren. Von der Gesamtfläche des Vermessungsgebietes unseres Landes bestehen nun auf Ende des Jahres 1928 über 7478 km² oder

21,4% definitiv anerkannte und über 5471 km² oder 15,7% provisorisch anerkannte Grundbuchvermessungen.

Die Bundesbeiträge an die Kosten der Triangulation IV. Ordnung und der Parzellarvermessung betragen im Jahre 1928 zusammen Franken 1,790,004. Die Nachführungsarbeiten der anerkannten Grundbuchvermessungen kosteten Fr. 942,330, woran der Bund einen Beitrag von 20%, gleich Fr. 188,446 leistete. Die jährlichen Nachführungskosten für eine Hektare des vermessenen Gebietes betragen daher im Mittel 75 Rappen und der Bundesbeitrag daran 15 Rappen. Ueber die im Berichtsjahr ausgeführten Arbeiten etc. gibt die Tabelle im französischen Text Auskunft.

f) *Güterzusammenlegungen.* Im Berichtsjahr hat der Vermessungsinspektor 19 Güterzusammenlegungen in vermessungstechnischer Hinsicht begutachtet. An diesen Zusammenlegungen, die sich auf ein Gebiet von 3096 ha beziehen, sind 8 Kantone beteiligt, nämlich Zürich, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt.

An die Kosten der Güterzusammenlegungen in den Kantonen Graubünden und Tessin wurden im Sinne unseres Beschlusses vom 6. Juli 1925 Beiträge von zusammen Fr. 48,399 geleistet.

g) *Leitung und Prüfung der Parzellarvermessung in verschiedenen Kantonen.* Den Kantonen Ob- und Nidwalden, Glarus, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh. folgend, haben uns im Berichtsjahre auch die Kantonsregierungen von Schwyz und Zug um Uebernahme der Leitung und Verifikation ihrer Parzellarvermessungen ersucht. Im Hinblick darauf, daß es sich wegen des geringen Umfanges der Vermessungsarbeiten, die jährlich in den Kantonen Schwyz und Zug zu verifizieren sind, nicht lohnen würde, eine besondere Beamtung (Kantonsgeometer) zu schaffen, haben wir auch diesem Gesuche entsprochen.

In den erwähnten Kantonen lag im Berichtsjahr dem Bureau des Vermessungsinspektors die Leitung und Prüfung von 17 Parzellarvermessungen ob. Außerdem war noch die Ueberwachung und Prüfung von 11 photogrammetrischen Arbeiten zu besorgen.

h) *Geometerprüfungen.* Im Berichtsjahre wurde das Reglement über die Erteilung des eidgenössischen Patentbeschlusses für Grundbuchgeometer einer Revision unterzogen und den heutigen Verhältnissen angepaßt. Das neue Reglement, das am 17. Dezember 1928 erlassen wurde, tritt am 1. März 1929 in Kraft.

An den theoretischen Prüfungen in Zürich nahmen 4 Kandidaten teil, wovon 2 die Prüfung bestanden. Die beiden andern Kandidaten traten während der Prüfung zurück. Den praktischen Prüfungen in Bern unterzogen sich 11 Kandidaten, wovon 10 als Grundbuchgeometer patentiert werden konnten.

Extrait du Rapport du Conseil fédéral sur sa gestion en 1928 concernant le Registre foncier et la mensuration cadastrale.

1. Registre foncier.

a) De nouveaux progrès ont été réalisés dans l'établissement du registre foncier fédéral, mais on aurait pu espérer mieux. L'année prochaine ne devrait pas s'écouler sans que les cantons possédant des mensurations cadastrales approuvées organisent l'épuration des droits réels et poussent l'établissement du registre foncier. Le Conseil fédéral, par l'organe de son bureau du registre foncier, accordera bien volontiers son appui aux cantons qui en exprimeront le désir.

b) *Recours.* — Le nombre des recours contre des décisions d'autorités cantonales de surveillance est de 14; en outre, 2 étaient en